

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Abonnement

vierteljährlich 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N^o. 64.

31. Jahrgang.

Donnerstag, den 29. Mai

1884.

In Folge Anzeige vom 15. dieses Monats hat das unterzeichnete Amtsgericht am 24. dieses Monats auf Fol. 153 des Handelsregisters für die Stadt Eibenstock die Firma

R. W. Grube & Co. in Eibenstock

und den Umstand, daß in Eibenstock eine Zweigniederlassung der in Berlin bestehenden Hauptniederlassung errichtet worden, verlaublich, auch auf diesem Fes-
tum die Herren Kaufleute

Alex Feiertag in Berlin

und

Karl Bernhard Mühsam daselbst

als Inhaber der Firma eingetragen.

Königliches Amtsgericht Eibenstock,

am 26. Mai 1884.

Befehl.

S.

Bekanntmachung.

Am 31. dieses Monats ist der zweite Termin der diesjährigen Stadt-
anlagen zu bezahlen.

Wir fordern zu dessen Berichtigung hierdurch mit dem Bemerkten auf, daß
8 Tage nach diesem Termine gegen die Säumigen sofort das Zwangs-
vollstreckungsverfahren eingeleitet werden muß.

Eibenstock, am 28. Mai 1884.

Der Stadtrath.

Löfcher.

Str.

Bekanntmachung.

Vom Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen sind die
Stücke 5-8 vom laufenden Jahre erschienen.

Dieselben enthalten unter Nr. 19: Verordnung, die Realschulen II. Ord-
nung betr., vom 20. März 1884. Nr. 20: Gesetz, die Ergänzung und Ab-
änderung einiger Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes betr., vom 2. April
1884. Nr. 21: Verordnung, die Abänderung der Wahlbezirke für die Wahlen
zum Landeskulturrathe betr., vom 22. März 1884. Nr. 22: Landtagsabschied
für die Ständeverammlung der Jahre 1883 und 1884, vom 27. März 1884.
Nr. 23: Finanzgesetz auf die Jahre 1884 und 1885, vom 26. März 1884.
Nr. 24: Bekanntmachung, die Ausgabe einer IX. Serie von Pfandbriefen der
Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig betr., vom 22. März 1884.
Nr. 25: Gesetz, die amtliche Verkündigung allgemeiner Anordnungen der Ver-
waltungsbehörden betr., vom 15. April 1884. Nr. 26: Bekanntmachung, die
amtliche Verkündigung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden betr.,
vom 28. April 1884. Nr. 27: Gesetz, die Bekanntmachung von Gesetzen und
Verordnungen betr., vom 1. Mai 1884. Nr. 28: Gesetz, die gewerbsmäßige
Ausübung des Fußbeschlages betr., vom 16. April 1884. Nr. 29: Verordnung
zu Ausführung des Gesetzes, die gewerbsmäßige Ausübung des Fußbeschlages
betr., vom 17. April 1884. Nr. 30: Verordnung, die anderweitige Festsetzung
der Hauptmarktorde für die Lieferungs-Verbände betr., vom 18. April 1884.
Nr. 31: Gesetz, die Befugniß zu Ausschließung säumiger Abgabepflichtiger von
öffentlichen Vergnügungsorten betr., vom 21. April 1884. Nr. 32: Bekannt-
machung, das Finanzvermessungsbureau betr., vom 25. April 1884. Nr. 33:

Verordnung, die Gebühren für Erhebung der Einkommensteuer und für Besorg-
ung der übrigen, den Gemeindebehörden bei der Einkommensteuer obliegenden
Geschäfte in den Jahren 1884 und 1885 betr., vom 29. April 1884. Nr. 34:
Gesetz, das Staatsschuldbuch betr., vom 25. April 1884.

Ferner sind vom Reichs-Gesetzblatte vom Jahre 1884 die Stücke 9-14
erschienen, und enthalten dieselben folgende Gesetze beziehentlich Verordnungen:
Nr. 1533: Uebereinkunft zwischen Deutschland und Luxemburg, betreffend die
gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen
zur Ausübung der Praxis, vom 4. Juni 1883. Nr. 1534: Gesetz, betreffend
die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr
1884/85, vom 12. April 1884. Nr. 1535: Allerhöchster Erlaß, betreffend die
Bezeichnung des Hauptzollamts in Hamburg, vom 12. März 1884. Nr. 1536:
Internationaler Vertrag, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der
Nordsee außerhalb der Küstengewässer, vom 6. Mai 1882. Nr. 1537: Ueber-
einkunft zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend die gegenseitige Zu-
lassung der in der Nähe der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Aus-
übung der Praxis, vom 29. Februar 1884. Nr. 1538: Gesetz, betreffend die
Controle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen
für das Etatsjahr 1883/84, vom 30. April 1884. Nr. 1539: Gesetz zur Aus-
führung der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882, betreffend die po-
lizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer,
vom 30. April 1884. Nr. 1540: Gesetz, betreffend die Preisgerichtsbarkeit,
vom 3. Mai 1884. Nr. 1541: Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verzoll-
ung von Zündhölzern, vom 13. Mai 1884.

Eibenstock, am 24. Mai 1884.

Der Stadtrath.

Löfcher.

B.

Nachdem sich die Gemeinden Schönheide und Neuheide sowie der Besitzer
des excenten Gutes zu Neuheide zur Errichtung drei gemeinsamer Ortstranken-
kassen und zwar

- 1) für die in der **Bürsten- und Pinselwaarenfabrikation** be-
schäftigten Personen, soweit solche nicht in denjenigen Betrieben ar-
beiten, für welche Betriebs-(Fabrik-)Ortstrankenstellen errichtet werden,
- 2) für die in der **Nähererz-, Steppereiz- und Stickererbranche**
beschäftigten Personen,
- 3) für die bei den verschiedenen **Handwerkern** beschäftigten Ge-
hülfs- und Lehrlinge,

vereinigt haben, soll hierüber und wegen Festsetzung der zu errichtenden Kassen-
statute die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgen und
werden letztere daher hierdurch ersucht, zu gedachtem Behufe sich

Freitag, den 30. Mai 1884

im hiesigen Rathhause und zwar

zu 1. Nachmittags 3 Uhr
: 2. : 5 :
: 3. : 7 :

einzufinden.

Schönheide, am 24. Mai 1884.

Der Gemeinderath.

Nachklänge vom Landesverrathsprözeß.

Es ist eine ganz eigene Sache um die Freundschaft zwischen den Mächten. Dieselbe beruht entweder auf der Sympathie, die die Monarchen für einander empfinden, oder auf Erwägungen politischer Art. Fast ein Jahrhundert hindurch bestand zwischen dem russischen Kaiser- und dem preussischen Königshause eine intime Freundschaft, in welche zuletzt auch Oesterreich hineingezogen wurde und welche in der „heiligen Allianz“ ihren Ausdruck fand. Aber schon seit dem Krimkriege lockerte sich das Band und so intim auch die Beziehungen waren, die den Czaren Alexander II. an seinen greisen Oheim, den Kaiser Wilhelm knüpften, so hatte doch die Gortschakow'sche Politik auch die letzten Fäden zerschnitten, die die Regierungen beider Reiche verbanden. Ohne die persönliche Freundschaft der Herrscher wäre zu Ende der 70er Jahre sicherlich ein Krieg zwischen Rußland und Deutschland entbrannt.

Dem damaligen russischen Thronfolger, jetzigen Czaren, hat man von jeher Deutschenhaß angedichtet, der sich zur Zeit des deutsch-französischen Krieges sogar bis zu gewissen Lächerlichkeiten verstiegen haben soll. Die Rathgeber seiner ersten Regierungszeit, Ignatiew und Katkow, schienen die Abneigung ihres Herrschers gegen alles Deutsche zu verkörpern; Stobelew und später Gurko schienen nur das in die

Vollsprache zu übersetzen, was man in den höchsten russischen Kreisen empfand. — Doch alle diese Dinge gehören zu den gewesenen. Die alte Freundschaft der Herrscherhäuser hat über die deutschfeindlichen Tendenzen der vorhin bezeichneten russischen Politiker gesiegt und der Besuch, den Kaiser Wilhelm's Enkel, Prinz Wilhelm von Preußen, dem russischen Kaiserhofe gemacht hat, darf als der treueste Ausdruck der gegenwärtig bestehenden ausgezeichneten Beziehungen zwischen den Höfen zu Berlin und St. Petersburg gelten.

Es ist hier mit einer gewissen Ausführlichkeit auf diese Verhältnisse eingegangen worden, weil der Landesverrathsprözeß gegen v. Kraszewski und Hentsch dargethan hat, daß nicht nur die französische, sondern auch die russische, ja sogar die österreichische Regierung aus den von den Berurtheilten begangenen Thaten zu profitiren gesucht haben. In den Verhandlungen wurde der russische Militärbevollmächtigte in Wien, General von Feldmann, als derjenige bezeichnet, der deutsche Militärgeheimnisse für die russische Regierung anzukaufen beflissen war. Trotz der etwas gespannten Beziehungen zu Deutschland hat Rußland doch nie die offizielle Verbindung abgebrochen und da drängt sich denn doch die Frage auf: Wie kam es, daß sich eine mit Deutschland befreundete Macht dazu herbeilassen konnte, einen Verkehr mit deutschen Landesverrathern zu unterhalten. Nach

bürgerlichen Begriffen von Ehre und Anstand wäre es die Pflicht Rußlands gewesen, die deutsche Kriegsbehörde auf das Treiben jener dunklen Existenzen aufmerksam zu machen.

Stehen sich zwei Armeen im Felde gegenüber, so unterhalten sie wohl einen Kundschafterdienst und besolden Spione, die aus dem Lager des Feindes kommen und dessen Geheimnisse verrathen. Aber selbst im Kriege steht der Spion unter dem Banne der Verachtung; man besoldet ihn, aber man jagt ihn davon, wenn man seiner Dienste nicht mehr bedarf. Das ist im Kriege, in welchem alle Elemente der brutalen Gewalt entfesselt sind und kein Mittel zu gering ist, dessen Anwendung Vortheil verspricht.

Was kann aber im Frieden einen Militär vom Range des Generals von Feldmann veranlassen, sich zum Mitschuldigen einer Kreatur von der Art Adlers zu machen? Was für ein Interesse hatte man in Oesterreich an den Militärgeheimnissen des verbündeten deutschen Nachbarn? Von Frankreich kann man füglich absehen, denn was fragt der Rachegebanke nach politischer Moral! aber daß sich Rußland, daß sich Oesterreich mit den Verrathern in so schnelle Händel eingelassen haben — das wirft ein schlechtes Licht auf die Anschauungen, die im politischen Verkehr zwischen den Mächten die maßgebenden sind.